Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien"):
Anpassung der Präambel
Umfang der ärztlichen Beratung gem. § 24d SGB V – Hinweis auf regionale Unterstützungsangebote

Berlin, 04.01.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.11.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien") - Anpassung der Präambel - aufgefordert.

Der Änderungsvorschlag beinhaltet eine Aktualisierung des Bezuges der Präambel der Mutterschafts-Richtlinien zum dritten Abschnitt des dritten Kapitels SGB V, in dem Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung sowie zu Schwanger- und Mutterschaft geregelt sind. Vorausgegangen waren Änderungen dieses Abschnitts im SBG V durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) v. 2012, das im Falle der Übertragung von Vorschriften zu Schwangerschaft und Mutterschaft aus der Reichsversicherungsordnung (RVO) in das SGB V als sog. „Omnibusgesetz" fungierte.

Eine weitere Änderung resultiert als Folge des Mitte 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetzes (PrävG). Dieses sah u. a. eine Ergänzung der in § 24d SGB V geregelten ärztlichen Beratung der Versicherten um Hinweise auf regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind vor. Diese Ergänzung soll im vorliegenden Beschlussentwurf auch in den Mutterschafts-Richtlinien im Abschnitt „Allgemeines" ihren Niederschlag finden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu den vorgesehenen Änderungen in den Mutterschafts-Richtlinien keine Änderungsvorschläge.

Berlin, 04.01.2016

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit